

## I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.05.2021	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	20.05.2021	öffentlich - Beschluss	

**Verlängerung des zeitweisen Verzichtes auf Stundungszinsen; Verlängerung der vorübergehenden Änderung der Wertgrenzen bei der Zuständigkeit für Steuerstundungen**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b>	

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Fürth verzichtet weiterhin bei der Stundung von Gemeindesteuern und sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen der Corona-Krise auf die üblichen Stundungszinsen. Diese Regelung gilt für Stundungen bis 31.12.2021 und unabhängig von ihrer finanziellen Bedeutung.

Die Stadt Fürth hebt befristet bis 31.12.2021 die Geschäftsordnung des Stadtrates in Verbindung mit den Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan dahingehend auf, dass die Verwaltung über Anträge auf die Stundung von Steuern bis zu 250.000 € selbst entscheiden darf.

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat am 16.12.2020 beschlossen, bei der Stundung von Gemeindesteuern und sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen des Coronavirus weiter auf die üblichen Stundungszinsen zu verzichten. Die Regelung gilt bis zum 30.06.2021 (Käm/0767/2020).

Im Rundschreiben Nr. 085/2021 vom 24.03.2021 gibt der Deutsche Städtetag Empfehlungen für die weitere Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus.

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können als eine Maßnahme Steuerzahlungen gestundet werden. Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis 31.12.2021 weiterhin verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist.

Die Stadt Fürth verzichtet analog zu der vorgenannten Unterstützungsmaßnahme bei der Stundung von Gemeindesteuern und darüber hinaus bei sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen der Corona-Krise auf die üblichen Stundungszinsen. Diese Regelung gilt für

Stundungen bis 30.09.2021 und unabhängig von ihrer finanziellen Bedeutung. Weiterhin ist eine zinslose Stundung bis 31.12.2021 möglich, allerdings nur in Verbindung mit einer Ratenzahlungsvereinbarung.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates in Verbindung mit den Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan, wonach dem Stadtrat gemäß Nr. 11.3 die Beschlussfassung über Stundungen von größerer finanzieller Bedeutung (in einer Höhe ab 250.000 €) und dem Finanzausschuss (in einer Höhe ab 50.000 €) obliegt, findet somit bei zinslosen Stundungen von Gemeindesteuern infolge der Auswirkungen der Corona-Krise bis 31.12.2021 bis zur Höhe von 250.000 € keine Anwendung. Der Grund ist, dass wir nach Vorgabe der Bundes- und Landesregierung schnell und unbürokratisch reagieren müssen und die Antragszahl hoch ist.

## **Beteiligungen**

### II. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 13.04.2021

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Kämmerei
----------

**Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:**